

10.08.98

EU - In - K - U - VP - Wi

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002) (Programm ETAP)

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des TACIS-Programms (Programm SURE)

KOM(98) 423 endg.; Ratsdok. 10594/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. August 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. Juli 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Energiefragen" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 1063/97 = AE-Nr. 974064 und  
Drucksache 395/98 = AE-Nr. 981389.

**Begründung**

Gemäß den Leitlinien, die bei der Aussprache im Rat anlässlich der Prüfung des Vorschlags der Kommission zur Festlegung eines Mehrjahres-Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiebereich (KOM(97) 550 endg. vom 18. November 1997) ausgearbeitet wurden, legt die Kommission hiermit zwei ergänzende Vorschläge zur Entscheidung des Rates vor. Sie betreffen:

ein Mehrjahresprogramm für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998 - 2002);

ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung der Sicherheit der kerntechnischen Anlagen in den Ländern, die derzeit am TACIS-Programm teilnehmen.

Die beiden Texte sollen die Anhänge II sowie VII des Dokuments KOM(97) 550 endg. ergänzen, um eine angemessene Rechtsgrundlage für die Fortführung der in ihnen bereits vorgesehenen Aktionen zu schaffen.

## **VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES**

### **ZUR FESTLEGUNG EINES MEHRJAHRESPROGRAMMS FÜR STUDIEN, ANALYSEN, PROGNOSEN UND DAMIT VERBUNDENE ARBEITEN IM ENERGIEBEREICH (1998-2002)**

**(Programm ETAP)**

#### **DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Weißbuch über *„Eine Energiepolitik für die Europäische Union“*<sup>3</sup> enthält einen Vorschlag für ein neues Konzept zur Überwachung der Trends im Energiebereich, das auf der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten basiert und durch Entwicklung und Förderung der besten Methoden, der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Studien und Analysen sowie des Austauschs von Kenntnissen in dem betreffenden Bereich einen zusätzlichen Nutzen bringen soll.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 8. Juli 1996<sup>4</sup> zu dem obengenannten Weißbuch ausgeführt, daß die gemeinschaftlichen Entscheidungen im Energiebereich aufgrund einer Analyse der derzeitigen Lage und der künftigen Trends getroffen werden müssen und hat die Kommission aufgefordert, eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in die Wege zu leiten.

Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 11. Mai 1998 zum Protokoll der Konferenz von Kyoto die Vorlage der Kommission betreffend die möglichen Optionen in der Energiepolitik begrüßt, die eine Antwort auf die Klimaveränderung sein könnten und die Notwendigkeit einer gemeinsamen Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Reduzierung der Treibhausgase unterstrichen.

Der Europäische Rat von Cardiff hat den Energierat in seinen Schlußfolgerungen dazu aufgefordert, die Einbeziehung von Umwelt und Entwicklung in seiner Zuständigkeitsbereich zu konkretisieren und hat den Rat und die Kommission dazu aufgefordert, die nötigen organisatorischen Schritte in regelmäßigen Abständen zu

---

1

2

3 KOM (95) 682 vom 13. 12. 1995.

4 ABl. Nr. C 224 vom 1. 8. 1996.

überprüfen, um diesen Prozeß voranzutreiben. Daher ist es wünschenswert, geeignete Indikatoren zur Messung des erreichten Fortschritts zu entwickeln.

Die Konsolidierung und Überwachung des Energiebinnenmarktes stellen für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten vorrangige Aufgaben dar. Daher ist es wichtig, die Trends und Probleme im Energiebereich auf Gemeinschaftsebene in Zusammenarbeit mit dem Sektor zu analysieren.

Es ist daher wünschenswert, im Rahmen des Mehrjahres-Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiebereich (1998-2002) ein spezifisches Programm für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich zu schaffen.

Bei diesen Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundenen Arbeiten ist darauf zu achten, daß es nicht zu unnötigen Überschneidungen mit den einschlägigen Arbeiten anderer internationaler Organisationen und der Mitgliedstaaten kommt.

Bei verschiedenen dieser Tätigkeiten sollte die Möglichkeit einer Beteiligung der für Energiefragen zuständigen internationalen Organisationen, wie der Internationalen Energie-Agentur, repräsentativen Vertretern der Industrie und bestimmter Drittländer im Einklang mit den Vorschriften über die Beziehungen der Gemeinschaft mit diesen Organisationen und Ländern gegeben sein.

Es ist angemessen, dieses Maßnahmenpaket mit den anderen Tätigkeiten der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten, der Drittländer und der internationalen Organisationen zu koordinieren.

Es ist politisch und wirtschaftlich wünschenswert, das Programm gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Kopenhagen vom Juni 1994 und der Mitteilung der Kommission an den Rat zu diesem Thema vom Mai 1994, für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas und auch für Zypern zu öffnen.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sieht für die Verabschiedung dieses Programms keine anderen als die in Artikel 235 genannten Befugnisse vor -

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

#### **Artikel 1**

1. Die Gemeinschaft führt innerhalb des Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiebereich von 1998 bis 2002 ein spezifisches Programm für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (nachstehend "ETAP" genannt) im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Europäischen Energiepolitik durch.
2. Neben den in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung des Rates über ein Mehrjahres-Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiebereich genannten wichtigsten Zielen hat das ETAP-Programm folgende Ziele:

- Festlegung eines gemeinschaftlichen Konzepts für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich;
- Förderung der Analyse der Energiemärkte und -politiken auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten;
- Analyse und Bewertung von Energie- und Umweltfragen, besonders in bezug auf die Klimaveränderung;
- Analyse und Bewertung der Entwicklung der Energiemärkte in Europa und in der Welt;
- Beitrag zur Feststellung und zum Transfer der besten Methodologien und Analyseverfahren;
- Erleichterung des Zugangs zu den Informationsnetzen im Energiebereich;
- Entwicklung einer aktiven Politik für die Verbreitung der Ergebnisse

## Artikel 2

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde unter Einhaltung der finanziellen Vorausschau und der Haushaltsdisziplin bewilligt.

## Artikel 3

Um die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele zu verwirklichen, kann die Gemeinschaft direkt oder in Zusammenarbeit mit den interessierten Parteien folgende Maßnahmen treffen und/oder fördern und/oder diese finanziell unterstützen;

- (1) Erfassung, Überwachung und Austausch vergleichbarer Informationen sowie Durchführung von Studien, Analysen und Prognosen über sämtliche Aspekte der Tätigkeiten im Energiebereich, einschließlich der Entwicklung der Trends, Märkte und Preise;
- (2) Technische und methodologische Unterstützung für Projekte zwecks Feststellung und Transfer der besten Verfahren auf Gebieten wie Analysemethoden und Prognosen, Methoden der Sammlung von Informationen im Energiebereich, Zugang zu elektronischen Netzen und Austausch über diese Netze sowie andere einschlägige Maßnahmen zur Erreichung des festgelegten Ziels;
- (3) Unterstützung bei der Schaffung von Kontakten zu Kreisen der Energieproduktion und Energienutzung, Hochschulen und Verwaltung zwecks Förderung der mit Energiefragen zusammenhängenden politischen und wirtschaftlichen Forschung;
- (4) Einleitung von Initiativen, die zu einer besseren Verbreitung der erzielten Ergebnisse führen können, einschließlich Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten und Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Vorträgen.

#### Artikel 4

1. Für die finanzielle Abwicklung und die Durchführung des ETAP-Programms ist die Kommission zuständig.
2. Bei der finanziellen Abwicklung und der Durchführung des Programms wird die Kommission von dem in Artikel 4 der Entscheidung des Rates über ein Mehrjahres-Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiebereich genannten Ausschuß unterstützt.
3. Die Kommission arbeitet jährlich den Entwurf eines Aktionsprogramms für das folgende Jahr aus, der dem in Absatz 2 genannten Ausschuß vorgelegt wird.

#### Artikel 5

Die Prüfung sowie die interne und externe Bewertung der Programmdurchführung erfolgen gemäß Artikel 5 der Entscheidung des Rates über ein Mehrjahres-Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiebereich<sup>5</sup>.

#### Artikel 6

Das ETAP-Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) zu den Bedingungen - einschließlich der Finanzvorschriften - offen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziierungsabkommen oder in den Assoziierungsabkommen selbst für die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind. Zypern kann sich an dem Programm auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren nach den gleichen Regeln beteiligen, die für die EFTA/EWR-Länder gelten.

#### Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

#### Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

---

<sup>5</sup> Entscheidung Nr. .... des Rates.....

**VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES  
ÜBER EIN  
MEHRJAHRESPROGRAMM (1998-2002) FÜR MASSNAHMEN IM  
KERNENERGIEBEREICH AUF DEM GEBIET DES SICHEREN TRANSPORTS  
RADIOAKTIVEN MATERIALS SOWIE DER SICHERHEITSÜBERWACHUNG  
UND DER INDUSTRIELLEN ZUSAMMENARBEIT ZUR FÖRDERUNG  
BESTIMMTER SICHERHEITSASPEKTE DER KERNTÉCHNISCHEN ANLAGEN IN  
DEN DERZEITIGEN TEILNEHMERLÄNDERN DES TACIS-PROGRAMMS**

(Programm SURE)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlegende Ziele der Kernenergiepolitik der Gemeinschaft sind die Förderung der Sicherheitsüberwachung bei der Verwendung radioaktiven Materials und ein hoher Sicherheitsstand. Daher ist es sinnvoll, innerhalb des Mehrjahres-Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiebereich (1998-2002) ein spezifisches Programm zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung und der nuklearen Sicherheit durchzuführen.

Der Rückgriff auf die Kernenergie für die Elektrizitätserzeugung und die steigende Verwendung radioaktiver Materialien im Gesundheitswesen, in der Industrie und in der Forschung führen zu einer Zunahme des Transports radioaktiven Materials. Soll der Sicherheitsstand im kerntechnischen Bereich erhöht werden, müssen die Sicherheitsbedingungen des Transports radioaktiven Materials verbessert werden.

---

<sup>1</sup>

<sup>2</sup>

Die Gemeinschaft muß sich weiterhin mit der Lage des Nuklearbereichs in den Teilnehmerländern des TACIS-Programms befassen. Sie kann mit ihren Erfahrungen zur Sicherheitsüberwachung in diesen Ländern beitragen und durch die Förderung der industriellen Zusammenarbeit einen hohen Sicherheitsstand bei der Auslegung und dem Einsatz kerntechnischer Ausrüstungen unterstützen.

Politisch und wirtschaftlich gesehen ist es wünschenswert, gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Kopenhagen im Juni 1994 und der einschlägigen Mitteilung der Kommission an den Rat vom Mai 1994 eine Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie Zyperns an dem Programm zu ermöglichen.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sind für die Verabschiedung eines solchen Programms keine anderen Handlungsmöglichkeiten als die des Artikels 203 vorgesehen -

#### HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

##### Artikel 1

1. Die Gemeinschaft führt innerhalb des Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiebereich von 1998 bis 2002 ein spezifisches Programm für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den Teilnehmerländern des TACIS-Programms (nachstehend "SURE" genannt) durch.
2. Neben den in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung des Rates über ein Mehrjahres-Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiebereich genannten wichtigsten Zielen hat das SURE-Programm folgende Ziele:
  - a) Verbesserung der Sicherheitsbedingungen des Transports radioaktiven Materials in der Europäischen Gemeinschaft;
  - b) Beitrag zum Aufbau eines wirksamen und zuverlässigen Sicherheitsüberwachungssystems in den Teilnehmerländern des TACIS-Programms durch Kooperationsmaßnahmen;
  - c) Förderung der industriellen Zusammenarbeit mit diesen Ländern und Austausch von Know-how in der Kernindustrie, damit ihre kerntechnischen Ausrüstungen und Anlagen den international anerkannten hohen Sicherheitsstandards entsprechen.

##### Artikel 2

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde unter Einhaltung der finanziellen Vorausschau bewilligt.

### Artikel 3

Um die in Artikel 1 genannten Ziele zu verwirklichen, trägt die Gemeinschaft insbesondere zur Finanzierung folgender Maßnahmen bei:

1) auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials:

Erleichterung des Funktionierens des Binnenmarktes durch Ermittlung erforderlicher Harmonisierungsmaßnahmen;

Beitrag zur Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften durch Sammlung von Erfahrungen und Ausbau der Kenntnisse;

technische Beurteilung der Zwischenfälle bei Transporten mit entsprechenden Schlußfolgerungen;

Verbesserung der Kohärenz zwischen Notfallvorkehrungen und Helferausbildung für Transporte;

Zusammenarbeit mit den Teilnehmerländern des TACIS-Programms zur Erhöhung der Sicherheit beim Transport in diesen Ländern;

bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit im Hinblick auf besseres Verständnis und erhöhte Wahrnehmung.

2) auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung in den Teilnehmerländern des TACIS-Programms:

Ausbildung von Experten dieser Länder auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung für Kernmaterial einschließlich Einarbeitung, Experimente, Weiterbildung und Einführung in technologische Neuerungen;

Zusammenarbeit zur Einführung eines Buchführungs- und Kontrollsystems für Kernmaterial;

Installierung von moderner logistischer, Bewertungs- und Kontrollausrüstung sowie entsprechende Schulungen.

3) auf dem Gebiet der industriellen kerntechnischen Zusammenarbeit mit den Teilnehmerländern des TACIS-Programms:

Analyse der industriellen, verwaltungstechnischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der einzelnen Länder;

Förderung von Maßnahmen der industriellen Zusammenarbeit, die einen Transfer der europäischen nuklearen Sicherheitstechnologien bewirken können;

Erleichterung von Partnerschaften zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Teilnehmerländern des TACIS-Programms im Hinblick auf die Entwicklung gemeinsamer industrieller Projekte.

#### Artikel 4

Der Anteil der finanziellen Beteiligung an den in Artikel 3 genannten Maßnahmen liegt zwischen 80 und 100 % der Gesamtkosten.

#### Artikel 5

1. Für die finanzielle Abwicklung und die Durchführung des SURE-Programms ist die Kommission zuständig.
2. Bei der finanziellen Abwicklung und der Durchführung des Programms wird die Kommission von dem in Artikel 4 der Entscheidung des Rates über ein Mehrjahres-Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiebereich genannten Ausschuß unterstützt<sup>1</sup>.

#### Artikel 6

Die Prüfung sowie die interne und externe Bewertung der Programmdurchführung erfolgen gemäß Artikel 5 der Entscheidung des Rates über ein Mehrjahres-Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiebereich.

#### Artikel 7

Das SURE-Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) zu den Bedingungen - einschließlich der Finanzvorschriften - offen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziierungsabkommen oder in den Assoziierungsabkommen selbst für die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind. Zypern kann sich an dem Programm auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren nach den Regeln beteiligen, die für die EFTA/EWR-Länder gelten.

#### Artikel 8

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

#### Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

<sup>1</sup> Entscheidung Nr ... des Rates ...

**16.10.98****Beschluß  
des Bundesrates**

---

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998 - 2002 (Programm ETAP))

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm (1998 - 2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des TACIS-Programms (Programm SURE)

KOM(98) 423 endg.; Ratsdok. 10594/98

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß der Rat beim Beschluß über die Vorschläge der Kommission zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials den Beschluß des Bundesrates vom 10. Juli 1998, BR-Drucksache 395/98 (Beschluß), zum Bericht der Ständigen Arbeitsgruppe für den sicheren Transport radioaktiver Stoffe in der Europäischen Union berücksichtigt.
2. Die Vorschläge der Kommission bzw. der Einsatz der vorgesehenen Finanzmittel berücksichtigen nur unzureichend die Interessen der Mitgliedstaaten, die sich gegen eine Nutzung der Kernenergie ausgesprochen haben.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß die Vorschläge der Kommission eine Reduzierung der Transporte von radioaktiven Stoffen innerhalb der Europäischen Union und die Verankerung des Prinzips des Vorrangs der nationalen Entsorgung vorsehen.

Weiterhin sind EU-Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, insbesondere der Einsatz der Mittel aus dem TACIS- bzw. PHARE-Programm, sowohl für eine Verbesserung der Sicherheitsbedingungen des Transports radioaktiven Materials als auch zumindest im gleichen Umfang für die Entwicklung von Energieeinsparungen und alternativen Energien einzusetzen.